

Buchrezension

Rengier, Rudolf: *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 15. Aufl., C.H. Beck, München 2023, 641 S., 27,90 €.

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Leon Trampe, Berlin*

I. Kontextualisierung

Das Lehrbuch des emeritierten Professors *Rudolf Rengier* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts fügt sich in eine Trilogie ein. Es ergänzt dessen langjährige Werke zu den Vermögensdelikten (Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024) und Delikten gegen die Person und die Allgemeinheit (Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024).¹

Die vorgelagerten Grundfragen, etwa rechtsgeschichtliche Bezüge des Strafgesetzbuches, die Zusammenhänge des materiellen Strafrechts zum Prozessrecht oder dessen Einordnung in internationale Rechtsetzung streift der *Autor* lediglich. Ihre Beantwortungen schaffen zwar ein ganzheitliches Bild, insoweit sei jedoch auf die begleitende Lektüre eines gesonderten Lehrwerks verwiesen. *Rengier* schneidet sein Werk dezidiert auf einen Grundriss zu und ist damit konsequenter Repräsentant der gleichnamigen Buchreihe.

II. Konzeption und Struktur

Der *Verf.* arbeitet seit der ersten Auflage (2009) kontinuierlich am Werk. Die allgemeine Struktur des Lehrbuchs blieb stets beständig.² Das Buch gliedert sich in insgesamt 57 Paragraphen, die *Rengier* unter elf Kapitel ordnet. Nach den gesamtstrafrechtlichen Grundlagen und einer kurzen Einführung in die strafrechtliche Fallbearbeitung beginnt der Stoff des Allgemeinen Teils mit dem dritten Kapitel. Bereits die Konzeption des Lehrbuchs ist prüfungsorientiert, wenn der *Autor* seine Gliederung entlang des herrschenden dreistufigen Deliktsaufbaus vollzieht: Der Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld im vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikt folgen Kapitel über Irrtum, Versuch und Rücktritt, Täterschaft und Teilnahme, Unterlassungsdelikte, Fahrlässigkeitsdelikte und die Konkurrenzlehre. Das Buch deckt somit die examensrelevanten Bereiche des Allgemeinen Teils ab. Besonders ausführlich behandelt es die Täterschaft und Teilnahme (103 Seiten), Rechtswidrigkeit (101 Seiten) sowie Versuch und Rücktritt (86 Seiten).

Die aktuelle Auflage gewichtet den Fallbezug konzeptionell etwas stärker, um insbesondere Anfänger*innen zu adressieren, die erstmals mit Fragen der Fallbearbeitung konfrontiert sind. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Aktualisierung und Überarbeitung im Strafanwendungsrecht, in der Irrtumslehre und in Notwehr- und Notstandsproblemen, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Protestaktionen von Klimaaktivist*innen stellen. Weitere Überarbeitungen betreffen die Ausführungen zum Rücktritt und Unterlassungsdelikt. Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Literatur berücksichtigt die Edition bis Juni 2023.

* Der *Autor* ist Doktorand und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte (Prof. Dr. Florian Jeßberger) der Humboldt-Universität zu Berlin sowie Projektkoordinator am African-German Research Network for Transnational Criminal Justice.

¹ Eine Gesamtrezension zu den anderen beiden Büchern findet sich bei *Kische*, ZJS 2008, 560.

² Zum Aufbau ausführlich *Große-Wortmann*, ZJS 2014, 220.

Den Unterkapiteln sind kurze Exempel und insbesondere Einstiegsfälle vorangestellt. Sie legen das Fundament für großen Erkenntnisgewinn, da sie während des Lesens verarbeitet werden. Je nach Lernstand können sie im Anschluss an einzelne Aspekte oder alle Abschnittsinhalte gelöst werden. Den Grundlagen und systematischen Überblicken bzw. erörterten Aufbauschemata schließen sich tiefere Ausführungen zu den Kerninhalten an. An geeigneten Passagen werden prägnante Lösungsvorschläge präsentiert, die dem Abgleich mit eigenen Falllösungen dienen. So vollzieht *Rengier* den deduktiven Dreischritt „lesen, begreifen, anwenden“ optimal nach. Über Vertiefungen an entscheidenden Passus vermittelt der *Autor* elementare Kenntnisse, erhält aber seinen scharfsinnigen Blick für wesentliche Grundstrukturen. Klassische Probleme erörtert er unter Einbeziehung verschiedener Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung. *Rengier* beschränkt sich auf die entscheidenden Argumente und setzt auf Qualität statt Quantität. In vielen Fällen leitet er seine Ergebnisse unter sorgfältiger Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden her. Der Verzicht auf Fußnoten sowie der sparsame Einsatz von Nachweisen im Fließtext fördern der Lesefluss. In diesem Sinne widmet der *Autor* den Verweisen eigens dafür vorgesehene Absätze mit geringerem Schriftgrad als der Haupttext. Am Ende der Paragraphen empfiehlt er zumeist Literatur zur vertiefenden Lektüre. Dies dient nicht dem Schluss etwaiger inhaltlicher Lücken, sondern regt zur Vertiefung an und verhindert die Fokussierung auf Spezialwissen. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches erleichtert das effiziente, zielgerichtete Arbeiten.

Rengier erörtert vielerorts die Grundlagen einheitlich und zeigt anschließend Besonderheiten auf. Dieses Prinzip nutzt er insbesondere bei den Rechtfertigungsgründen im Allgemeinen (§ 17) und für die zivilrechtlichen Notstände im Speziellen (§ 20), aber auch bei der Gegenüberstellung von Einverständnis und Einwilligungformen (§ 23). In § 45 zeichnet er die strukturelle Parallelität von Anstiftung und Beihilfe nach: Formelle Gemeinsamkeiten (Grundlagen und Aufbaufragen) und materielle Kongruenzen (vorsätzlich rechtswidrige Haupttat) zieht *Rengier* vor die Klammer, ihre Unterschiede behandelt er anschließend separat (§ 45 Rn. 23 ff.). Eine große Leistung liegt in seiner deutlichen Kontextualisierung von Zusammenhängen, die das Verständnis für zugrundeliegende Probleme schärft. So verweist er auf die vergleichbare Lösung von Distanzfällen als Grenzkonstellation des Tatbestandsirrtums (§ 15 Rn. 42 ff.), des errors in persona von berauschten Personen im Falle der actio libera in causa (§ 25 Rn. 23 f.), von Vorderpersonen im Rahmen der mittelbaren Täterschaft (§ 43 Rn. 73 ff.) und von Täter*innen bei einer Anstiftung (§ 45 Rn. 57 ff.).

Wenn der *Autor* Meinungen vertritt, die von herrschenden Auffassungen abweichen, kennzeichnet er dies regelmäßig und begründet seine Ansichten schlüssig (vgl. § 13 Rn. 57 f.). Das Lehrbuch ist daher nicht bloße strafrechtliche Stoffsammlung, die *Rengier* durch die Brille überwiegend geteilter Anschauungen betrachtet. Vielmehr vertritt er aus Überzeugung eigene Standpunkte und untermauert sie häufig mit schlagkräftigen Argumenten. Hier wie dort beschränkt sich *Rengier* nicht auf Merksätze, sondern lässt die Leser*innen an der Genese seiner Gedanken teilhaben. Er vollzieht sie gemeinsam mit ihnen. In jeder Zeile ist das Bemühen erkennbar, dass er sie begreifen und nicht bloß wissen lassen möchte.

Insgesamt verschafft das *Rengier*'sche Lehrbuch einen weitreichenden Überblick über den Allgemeinen Teil des Strafrechts. Mit seinem einfachen Duktus schlägt er sich auf die Seite der Leserschaft und erleichtert den Einstieg in die Materie für Anfänger*innen. Fortgeschrittene können sie wiederholen, thematische Verflechtungen zwischen dem Allgemeinen und Besonderen Teil erkennen und delikate Inhalte über Ausführungen vertiefen, die solide Grundkenntnisse präsupponieren.

III. Entwicklungspotenzial

Mit Blick auf Struktur, Sprache, Diskussionsstil und Schwerpunktsetzung ergeben sich Potenziale für

die künftige Entwicklung des Werkes.

Die Gliederung des Buches ist nicht an jeder Stelle kohärent. Der entschuldigende Notstand (§ 26) ist nach dem Notwehrexzess (§ 27) zu erläutern, die derzeitige Struktur entspricht weder der systematischen Anordnung noch der Prüfungsreihenfolge – wie *Rengier* selbst impliziert (vgl. § 27 Rn. 2). Daneben irritiert es, wenn der *Autor* die Handlungseinheit entzweit, indem er die rechtliche Handlungseinheit unter „V. Tateinheit“ führt, anstatt sie wie die anderen Varianten der Handlungseinheit unter dem gleichnamigen Abschnitt „III.“ zu behandeln.

Rhetorisch verpasst der *Verf.* bisweilen die Möglichkeit, nuancierte Schlagwörter einzuführen, die sich als präzise Verständnishilfe eignen und zu den Werkzeugen einer guten Prüfungsleistung gehören. Etwa benennt er statt des Erlaubnisexistenz- und Erlaubnisgrenzirtums nur den Erlaubnisirrtum (§ 31 Rn. 12) und lässt pointierte Ausdrücke wie Akzessorietätslockerung oder Akzessorietätsdurchbrechung vermissen (vgl. § 46 Rn. 1 ff.). In seltenen Fällen drückt sich *Rengier* missverständlich aus, etwa wenn er zwar die Vorgehensweise bei Konkurrenzfragen prägnant formuliert, aber im Sinne einer vorrangigen Prüfung der Handlungseinheit meint, „[b]ei der Bearbeitung der Konkurrenzfragen geh[e] man stets von der Handlungseinheit aus“ (§ 56 Rn. 5).

Stilistisch gelingt es *Rengier* mancherorts nicht, deutlich zwischen seiner umstrittenen Ansicht und einhelligen Ausführung abzugrenzen. So verwirrt es bei den Irrtumsfragen im Rahmen der mittelbaren Täterschaft, wenn die Hinterperson im Falle ihrer (irrigen) Annahme der Strafbarkeit der Vorderperson – trotz Tatvollendung – wegen eines versuchten Deliktes in mittelbarer Täterschaft, nicht jedoch wegen eines vollendeten Deliktes in versuchter mittelbarer Täterschaft strafbar sein soll (§ 43 Rn. 81). Darüber hinaus formt *Rengier* in gewissen Passagen eine Diskussion mit Schlagseite, wenn er Gegenargumente vermissen lässt (vgl. nur § 3 Rn. 10 ff.). Andererseits könnte er die (berechtigterweise) sparsam vorgebrachten Argumente durch solche austauschen, die systematisches oder teleologisches Rechtsverständnis vermitteln. Etwa wäre es spätestens bei der Modifizierung des Sorgfaltsmaßstabes durch Sonderkönnen opportun, den Strafgrund der Fahrlässigkeit – der angesichts des Erfolgsunwerts im effektiven Rechtsgüterschutz liegen dürfte – anzubringen (§ 52 Rn. 21).

Entsprechend seines gelungenen Gesamtkonzepts vermeidet der *Verf.* Redundanzen, wenn er Bezüge zum Besonderen Teil herstellt und ohne weitere Erklärung auf entsprechende Bücher innerhalb der Trilogie verweist. Zugunsten von Käufer*innen des Einzelwerks erscheinen allerdings solche Stellen überdenkenswert, an denen der *Autor* den uneindeutigen Diskussionsschwerpunkt nicht im Allgemeinen Teil verortet und Erläuterungen in die separaten Titel zum Besonderen Teil verschiebt (siehe z.B. § 18 Rn. 30a: Rechtswidrigkeit des Angriffs bei hoheitlichem Handeln). Auf dieser Linie liegen die fehlenden Ausführungen zur umstrittenen Anwendung der sukzessiven Beihilfe im Beendigungsstadium (vgl. § 45 Rn. 124). Die bloß lakonische Beschreibung der hypothetischen Einwilligung (§ 23 Rn. 62) verwundert aber auch deshalb, weil sich die Diskussion um ihre abstrakte Rechtfertigungswirkung im Allgemeinen Teil konzentriert. Hingegen ist es ein Zeichen guter Schwerpunktsetzung, wenn *Rengier* darauf verzichtet, eine vergleichbare Problematik mehrfach umfassend innerhalb des Buches zu besprechen.³

Schließlich könnte ein Paragraphenverzeichnis das systematische Verständnis des Verhältnisses der Strafgesetze fördern.

IV. Zusammenfassung

Das Lehrbuch besticht mit einem prägnanten Schreibstil, übersichtlichen Darstellungen und anschau-

³ Anders *Wu*, ZJS 2020, 295 (296).

lichen Beispielen. Es ermuntert zum autodidaktischen Studieren und bietet ein didaktisches Hybrid aus schematischer, systematischer und fallorientierter Darstellung. Zusammen mit methodischen Fallbearbeitungshinweisen gibt *Rengier* Rüstzeug an die Hand, mit dem die Leser*innen Prinzipien und Bestimmungen des Allgemeinen Teils komplexen Lebenssachverhalten souverän zuführen können. Die Ausführungen könnten mancherorts um die in weiteren Titeln zum Besonderen Teil geführten Inhalte ergänzt werden. Dem ungeachtet ist es zur optimalen Prüfungsvorbereitung ohnehin anzuraten, die Lerninhalte über ein weiteres Lehrbuch mit anderem Zuschnitt zu flankieren.⁴

Trotz kleinerer Monita empfiehlt sich das Buch für Anfänger*innen wie Fortgeschrittene. Für eine allgemeingültige Aussage sind die Gouts zu verschieden, doch das Werk *Rengiers* gibt allen Anlass, ihn bei der Kür zum persönlichen Studienbegleiter in die engere Auswahl zu ziehen. Letztlich haben sich die positiven Prognosen⁵ bewahrheitet, denn spätestens mit seiner 15. Auflage ist das Buch mit voller Berechtigung zum „kleinen Klassiker“ geworden.

⁴ Zur Rezension eines gelungenen Pendant von *Wessels, Beulke* und *Satzger* siehe *Trampe*, ZJS 2024 (im Erscheinen).

⁵ In Anlehnung an *Putzke*, JuS 2010, XII.